



Koordinierungsstelle Soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts

Landesrahmenvertrag SGB IX und Umsetzung Informationsveranstaltung im Kreis Ostholstein am 13.09.2019



Einleitung

Am 1. Januar 2020 treten mit der reformierten Eingliederungshilfe weitere Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) insbesondere auch für das sog. Vertragsrecht im SGB IX in Kraft.

Eine gute und reibungslose Umsetzung des anstehenden Systemwechsels ist gemeinsames Interesse aller Kreise und der KOSOZ AÖR.

Hierfür ein kooperatives Klima zu schaffen, zeitgerecht zu informieren, erforderliche Abstimmungen vorzunehmen und sich gemeinsam vorzubereiten, ist ein wichtiges Anliegen der Leistungsträger.



Einleitung

Die Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt grds. eine Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe (z.B. Kreis Ostholstein) und einem Leistungserbringer voraus.

Die Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX in den Bundesländern schaffen die Grundlagen für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.



Einleitung

- Der LRV SGB IX Schleswig-Holstein SGB IX regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für ca. 36.000 Menschen mit Behinderungen und ca. 1.500 Leistungsangebote; Finanzvolumen ca. 757 Mio. EUR
- Interessensausgleich der Vertragsparteien
 - Anspruchsvolle Verhandlungen
 - Ziel: Gewährleistung aller erforderlichen Leistungen in gleichbleibender Qualität im Übergang vom 31.12.2019 zum 01.01.2020



Themenübersicht

A) Sachstand Landesrahmenvertrag SGB IX

B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

- a) Regelungsinhalte**
- b) Themen in der Umsetzung (BTHG-Zuschlag)**
- c) Gegenstände der gemeinsamen Absichtserklärung / Sonstige Vereinbarungen**

C) Weiteres Verfahren

- a) Landesrahmenvertrag**
- b) Überleitungsvereinbarungen (Vertragsmanagement)**



A) Sachstand Verhandlung Landesrahmenvertrag SGB IX

- Verhandlungsgruppe 17. Sitzung 23.04.2019
(abschließende Entwurfsfassung)
- Gremienbefassungen
- 12.08.2019 Unterzeichnung Landesrahmenvertrag mit
Wirkung ab 01.01.2020
- Besonderheit: Erstmalig unmittelbare Einbindung der
Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
(Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und
diverse Menschen mit Handicaps)



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

Ausgangslage

UN-Behindertenrechtskonvention (Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen):

- Von der Fürsorge zur Teilhabe (SGB XII – SGB IX)
- Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Fokus
 - Gesamt-/Teilhabepläne mit passender Leistungsstruktur umsetzen; Personenzentrierung und Wahlmöglichkeiten schaffen



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

a. Trennung Fachleistungen / existenzsichernde Leistungen (stationäres Wohnen)

Derzeit Pauschalen: Komplexleistung: Fachleistungen einschl. existenzsichernde Leistungen, aber Leistungen nicht auf die individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten ausgelegt.

BTHG trennt: Leben in einem Wohnheim orientiert sich so weit wie möglich an „**normalen Situationen**“ im Leben, d.h. **separate Miete und Verpflegungskosten** und **separate Teilhabe-Leistungen** wie pädagogische Betreuung, die individuell auf die einzelnen Bedürfnisse des Leistungsberechtigten abgestimmt sind.

- Selbstbestimmung in den Fokus: nur die Fachleistungen aus der EGH; Wohnen/Verpflegung grds. aus eigenen Mitteln oder Grundsicherung
- Keine Einrichtungen und Dienste, keine stationären/teilstationären bzw. ambulante Leistungen: EGH grds. nur auf erforderliche Teilhabeleistungen
- aber: „Besondere Wohnformen“ (§ 103 SGB IX) – Ableitung aus dem SGB XI
- Überleitung (pauschal) Leistungsangebote nach SGB IX: Trennung



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

b. Pflegeleistungen in Besonderen Wohnformen

- Schnittstellenbeschreibungen im LRV SGB IX
- Quantität und Qualität entsprechen Leistungen nach SGB XI und der HzPfl
- Beschreibung in LV



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

c. Leistungsbeschreibungen entspricht der Systematik des SGB IX (1)

Leistungen in 4 Gruppen: Soziale Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und Medizinische Rehabilitation

Neu, z.B.

- a. Assistenzleistungen in 2 Formen (§ 78 Abs. 2 SGB IX)
- b. Assistenzleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen

- c. Mobilität
- d. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson

Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der Inklusion kann fallübergreifend oder fallunspezifisch erfolgen. (LRV § 5 Abs. 3)



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

c. Leistungsbeschreibungen entspricht der Systematik des SGB IX (2)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 6)

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) umfassen (§ 58 SGB IX):

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
2. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
3. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Modularisierung vorerst nur bei der Leistungsbeschreibung; modulare Finanzierung soll modellhaft erprobt werden



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

d. Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII (§ 9)

Kosten der Unterkunft (KDU) können als Fachleistungen der Eingliederungshilfe übernommen werden

- Anwendung § 42a Abs. 6 SGB XII (ggf. Konkretisierung im Änderungsgesetz zum BTHG)
- Abgrenzung der Kosten „Wohnen/Fachleistungen“ nach dem Flächenverhältnis
- Inhaltliche Anwendung der Investitionskosten-Regelungen des LRV 2013
- Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen,
 - wenn Kosten der Unterkunft über den „üblichen“ Kosten zzgl. max. 25%
 - Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Notwendigkeit



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

e. Regelungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

- 1 Vereinbarung mit den 2 Teilvereinbarungen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- Laufzeit individuell, aber längstens 5 Jahre
- Zuständigkeit EGH-Träger für den Ort der Leistungserbringung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind.
- Gemeinsame Leistungserbringung (§19)
 - Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.
- Kalkulation der Investitionskosten nach LRV 2013 bis 31.12.2021



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

f. Künftige Leistungsstruktur und Kalkulationssystematik(en)

Leistungspauschale

- **Zeitbasierte Leistungen (personenabhängige (individuelle) Leistung):**
 - **Fachleistungsstunden (60 min. als kalkulatorische Grundlage)**
 - **Zeitkorridore für Assistenzleistungen (bis zu 4)**
 - **Ergänzende Leistungspauschale (z.B. Beförderung, Verpflegung, aufsuchende Assistenz)**

- **Basisleistungen (Zahl durch Vertragsparteien festzulegen)**

- **Landesweit einheitliche Vereinbarungen zur weiteren Ausgestaltung**
- **Grds. Stunden- oder Tagespauschalen; Öffnung: z.B. Budgets**



Leistungspauschale

II. Personenabhängige individuelle Leistung

1. Assistenzleistungen, die stellvertretend übernommen werden (vollständige und teilweise Übernahme nach § 78 Absatz 2 SGB IX)
2. Assistenzleistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
4. Leistungen zur Mobilität

Leistungspauschale

Personenabhängige Leistung
im Zeitkorridor 1, 2, 3 oder 4
oder
individuelle Einzelleistungen auf
Stundenbasis

Basisleistung
Typ A, B, C, ...

Investitionskosten

B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

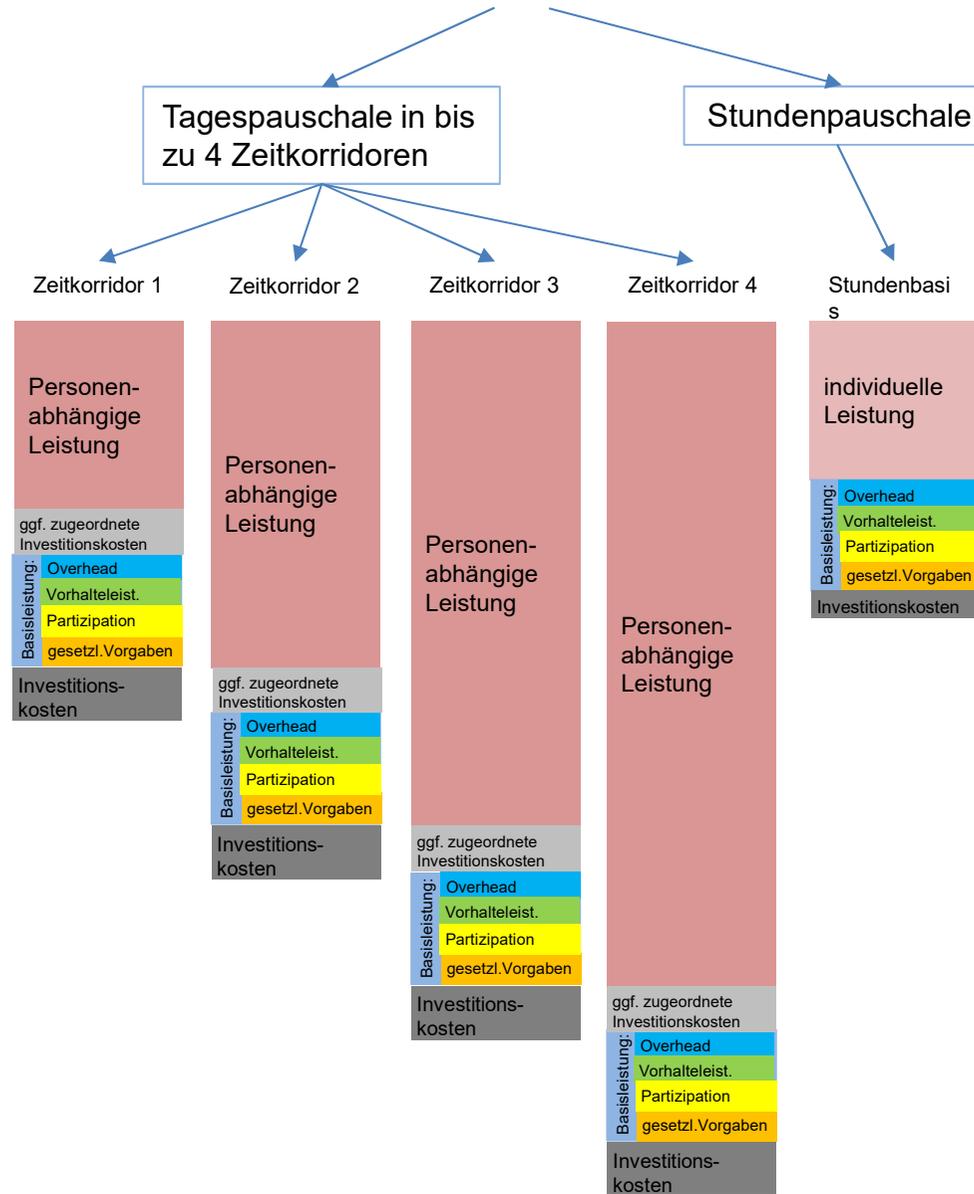
f. Künftige Leistungsstruktur und Kalkulationssystematik(en)

Leistungspauschale

I. Basisleistung

1. Overhead (Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung)
2. grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX
3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen)
4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen).

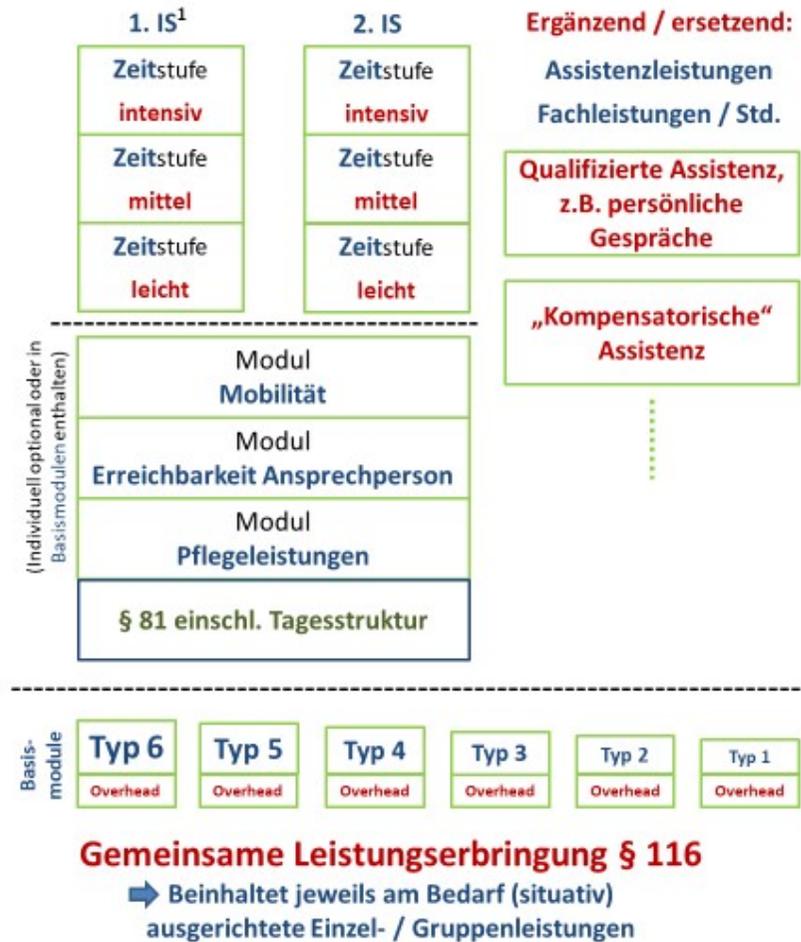
Leistungspauschale



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

Leistungen modular gestaltet aus dem System der Assistenzleistungen + sonstiger Leistungen der sozialen Teilhabe

- A) Regelungsinhalte
- f. Künftige Leistungsstruktur und Kalkulationssystematik(en)



¹ Intensitätsstufe

B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

g. Wirksamkeit (§ 12)

Verständigung der Vertragsparteien, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf.

Wirksamkeit / Wirkung / Wirkungskontrolle/Wirksamkeitsprüfung.....

- § 121 SGB IX (Gesamtplan) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und der Dokumentation des Teilhabeprozesses.
- § 125 (1) SGB IX Regelungen in Leistungsvereinbarung zur Wirksamkeit der (vereinbarten) Leistung
- § 128 SGB IX Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung
- § 131 SGB IX ... (LRV) Grundsätze und Maßstäbe zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
- ...



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

h. Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnungen (§ 26)

- 1) Vergütung grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung.
Ziel: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.
- (2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss durch den Leistungserbringer eine unverzügliche Meldung an den zuständigen Leistungsträger erfolgen.

Gegenstand der Absichtserklärung

Nähere Ausgestaltung der Regelungen in § 26 Abs. 1 und 2 LRV (Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung) insbesondere im Kontext zum Auslastungsgrad und einem möglichen Wagniszuschlag.



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

i. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX

- Verfahren weitergehend präzisiert
- Einbindung Leistungsberechtigte
- Leistungsträger kann weitere leistende EGH-Träger informieren; Mitwirkung Leistungserbringer

j. Kürzung der Vergütung gem.§ 129 SGB IX

- Information an Leistungsträger bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität / Abstimmung
- Kriterien für Kürzung, z.B.
 - Entgeltzahlungen nicht, wie vereinbart
 - Personalausstattung weicht ab (und keine angemessenen Maßnahmen)
- Verfahren



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

A) Regelungsinhalte

k. Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX

- Nur „stationäre“ Leistungsangebote
- Leistungsbeschreibung konkretisiert
- Vergütungssystematik bleibt, aber Bildung von Gruppen vergleichbaren Bedarfs (5 Gruppen)
- Vergütung bei Abwesenheit (Abzug Lebensmittelanteil)

l. Inkrafttreten, Laufzeit

- Nach Unterzeichnung
- Kündigung nach 31.12.2021 mit Frist 6 Monate zum Jahresende



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

B) Themen in der Umsetzung

- **BTHG-Zuschlag (Umstellungsbedingter Aufwandsausgleich)**
 - Land SH übernimmt Zahlung i.H.v. 2 Mio. EUR
 - Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz
 - Auszahlung an Leistungserbringer für alle Leistungsberechtigten in Leistungsangeboten in SL-H zum Stichtag 31.12.2019 im 1. Quartal 2020 durch das „Sozialministerium“



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

C) Gegenstände der gemeinsamen Absichtserklärung (25.03.2019)

1. Erarbeitung eines **Begriffsglossars** (§ 1 Abs. 4 LRV)
2. Überprüfung der Regelungen zum Zusammentreffen mit **pflegerischen Leistungen** (§ 3 LRV) nach Veröffentlichung der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 SGB XI zum 1.7.2019
3. Überprüfung der **Leistungsbeschreibungen** (§ 4 LRV) im Hinblick auf eine Berücksichtigung der 9 Lebensbereiche der ICF
4. Zuordnung der Kostenarten und Kostenbestandteile des **Reha- und Produktionsbereichs** nach § 125 Abs. 4 SGB IX (§ 6 LRV)
5. Entwicklung einer landeseinheitlichen Bemessungsgrundlage zur Bewertung der **Kosten für Werkstatträge und Frauenbeauftragte** (§ 6 LRV)
6. Regelungen zur **Kalkulation der Investitionskosten** anstelle der Regelungen 3.4 bis 3.4.19 der bisherigen AVV (§§ 9 Abs. 2, 25 Abs. 3 LRV)



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

C) Gegenstände der gemeinsamen Absichtserklärung (25.03.2019)

7. Beschreibung der 4 **Zeitkorridore für die personenabhängigen Leistungen** (§ 21 Abs. 6 LRV)
8. Entwicklung **landeseinheitlicher Vereinbarungen zur personellen Ausstattung** einschließlich Regelungen zur Qualifikation der Fachkräfte und zum Verhältnis der Fachkräfte zu den angelernten Kräften (§§ 18, 21 Abs. 8 LRV)
9. **Ausgestaltung der einzelnen (Basis-) Module**; u.a. Klärung des Umfangs des Basismoduls im Falle einer Mehrzahl von Stundenpauschalen für einen Leistungsberechtigten (§ 22 Abs. 2 LRV)
10. Nähere Ausgestaltung der **Regelungen** in § 26 Abs. 1 und 2 LRV (Ansprüche, Zahlungsweisen und **Abrechnung**) insbesondere im Kontext zum **Auslastungsgrad und einem möglichen Wagniszuschlag**.
11. Vereinbarung der Evaluationsgrundlagen für die **modulare Leistungserbringung im Bereich der WfbM** (§ 27 Abs. 3 LRV).
12. Entwicklung von Regelungen zum **Externen Vergleich** (§ 28 LRV)
13. Nähere Ausgestaltung der Regelungen zur **Wirksamkeit** (§ 12 LRV)
14. Entwicklung neuer Formulare für LV/VV (**Formularsatz**)



B) Inhaltliche Ausgestaltung LRV SGB IX

C) Gegenstände der gemeinsamen Absichtserklärung (25.03.2019) / Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen:

- **Evaluation Überleitungsregelungen von 2 Jahren (Kita 4 Jahre),
– aber Kita-Reform:
(Verhandlungsgruppe 1. Phase Überleitung bis 31.08.2020; 2. Phase
01.09.2020 bis max. 31.12.2023)**
- **Mehrbedarfe an LB für Berücksichtigung im Überleitungsverfahren ab 2021**
- **Zahlungsausfälle bei LE im Bereich KDU / GruSi**
- **Evaluation System der Leistungspauschalen**
- **Landesweite Werte für Kalkulationsparameter für Stundensätze**
- **Pauschalierung Personalnebenkosten, z.B. Fortbildung, Arbeitssicherheit,
Mitbestimmung**
- **Inhalte und Kriterien der Wirtschaftlichkeitsprüfung**
- **Datenbank (WebPortal Eingliederungshilfe)**



C) Weiteres Verfahren

a) Landesrahmenvertrag

- **Unterzeichnung LRV 12.08.2019**
- **Bearbeitung der Gegenstände der gemeinsamen Absichtserklärung (25.03.2019) ab Mai 2019**
- **Konstituierung der sog. Vertragskommission**
- **Beschlüsse der Vertragskommission entwickeln den LRV SGB IX weiter**



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

- Neue Leistungsstrukturen (weitergehende Personenzentrierung) nach SGB IX und Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX (Umsetzung LRV SL-H) so schnell wie möglich
- Sehr kurze Zeit / SGB IX im Dez. 2017 verkündet
- Frühjahr 2018 Bestimmung Träger der EGH durch Landesgesetz
- Umfassende Verhandlungen



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

Nachfolgende Regelungen sind dabei stets als Regelungen zu verstehen, die in der zur Verfügung stehenden, sehr kurzen Zeit (2 Jahre), es **möglichen** sollen, dass **Leistungsberechtigte Leistungen in der bisherigen Qualität und Quantität bekommen** und **Leistungserbringer sowie Leistungsträger** dafür die erforderlichen **Rahmenbedingungen verantwortlich neu ausrichten** und den rechtlichen, wie fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend anpassen.



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

ba) Inhaltliches

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überleitung im Sinne des § 33

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Schleswig-Holstein (LRV-SH)

Entwurfssfassung abgestimmt LE/LT am 27.03.2019 (1 Text mit div.

Fallkonstellationen, d.h. im Vertrag nur die einschlägigen Textpassagen

Inhalte:

- vertragsgestaltenden Inhalte werden im Ganzen oder in Teilbereichen aus der bisherigen Leistungsvereinbarung des alten Rechts in das neue Recht ab 01.01.2020 überführt
- Überleitung der Vergütung in Leistungspauschale (MP/GP/IB einschl. Zu- oder Abschläge)
 - Steigerung entsprechend der Regelungen und Umrechnung für 2020 und 2021
- endet spätestens 31.12.2021
- spätestens 3 Monate vor Ablauf Aufnahme von Verhandlungen für Vereinbarungen nach SGB IX ; Keine Verhandlungsaufnahme, kein Anspruch auf Vergütung nach Ablauf der Vereinbarung
- Ausschluss Schiedsstellenbefassungen
- Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und Kürzung der Vergütung entsprechend LRV SGB IX



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

ba) Inhaltliches

Überleitungsregelungen (§ 33)

- Inhalte der Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der zuletzt geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB XII

Vergütung:

- a) Kalkulation der Vergütung auf Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12. November 2012 vorgenommen
 - Personal- (2,67%, ggf. 0,4 EZVK) und Sachkostensteigerungen (1,16%)
 - Fortschreibung I-Betrag, oder Absenkung (jährlich 0,25%), wenn keine Kalkulation in 2019
- b) Anwendung LRV 2013, aber keine individuelle Kalkulation nur I-Kosten, dann Sonderregelung: Maßnahme-/Grundpauschale wird mit dem Steigerungssatz der entsprechend a) angepasst; I-Betrag entsprechend
- c) Sonderregelung, wenn keine Kalkulation nach LRV 2013

- Längstens bis 31.12.2021 / Kita 31.12.2023, aber Kita- Reform, Überleitung vorerst 31.07.2019

Evaluation nach 30.06.2021

- LRV (Anlagen 3 und 4)



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

ba) Inhaltliches

Trennung Fachleistungen / existenzsichernde Leistungen

- Ausgangspunkt Empfehlungen der AG Personenzentrierung
- Pauschalierte Flächenaufteilung
- Kostenzuordnung für Sach- und Personalkosten
- Pauschale Berechnungen
 - Model SH
 - Model SH-light
 - Sonderregelung
- KDU-Zuschlag 2020/2021 9,00 EUR mtl./LB, ab 2022 7,50 EUR mtl. (sofern noch Überleitung)
- Ansätze KDU/RS/Barmittel/Bekleidung (Pauschalierung abgestimmt)
 - Pauschale Steigerung für 2 Jahre
 - Budgetneutralität für LE und keine Leistungskürzung LB
- LRV (Anlage 3 und 4)



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

ba) Inhaltliches Trennung Fachleistungen / existenzsichernde Leistungen

„Modell-SH-light“

	Maßnahme- pauschale	Grundpauschale- (GP)	Investitions- betrag
Vergütung	X·€	X·€	X·€
Verteilung der Vergütung auf:			
KdU ¹	0%	60% von GP- abzgl. x·€·tgl.	80%
Regelsatz ohne Barmittel- u. ohne Pauschale für Bekleidung ²	0%	x·€·tgl.	0%
Fachleistung	100%	40% von GP- abzgl. x·€·tgl.	20%

¹ Der die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII ist mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren.

² Der Betrag ist für 2019ff. zu ermitteln. Grundlage ist die Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG vom 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 € mtl.) abzgl. 135 € mtl. für Barmittel und Bekleidung. Dieser Betrag ist auf einen Tagessatz umzurechnen.

„Muster-Modell-SH“



Tabelle 1: Aufteilung

Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten der Unterkunft		Regelsatz und Fachleistung	
		%	%	%	%
Vereinbarte Belegung (Plätze) Auslastung / Berechnungstagen					
1. Personalaufwand	Leitung	0%	100%		
	Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten)	20%	80%		
	Gruppenübergreifende Dienste	0%	100%		
	Erziehung / Betreuung	0%	100%		
	Pflegedienste	0%	100%		
	Nachdienste	0%	100%		
	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	20%	80%		
	Sonstiges Personal	0%	100%		
	Aus- und Fortbildung	0%	100%		
	Sonstige Personalkosten z.B. Berufsgen.	0%	100%		
	Zwischensumme S. 1				
Sachaufwand					
2. Lebensmittel		0%	100%		
3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf		0%	100%		
4. Betriebsverwaltung	Geschäftsbedarf	20%	80%		
	Portokosten	20%	80%		
	Fernsprechgebühren	20%	80%		
	Reisekosten	20%	80%		
	Beratungs- und Prüfungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	20%	80%		
	Beiträge zu Spitzenverbänden	20%	80%		
	Sachkosten der Zentralverwaltung	20%	80%		
Sonstiges (bitte erläutern)	20%	80%			



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

bb) Zeitlicher Verlauf

- **LRV: Absichtserklärung Überleitungsvereinbarungen bis 31.07.2019**

- **Zeitlicher Umsetzungsdruck (stationäres Wohnen) wg.**
 - » **Wohn- Betreuungsverträge / Mietverträge**
 - » **Antragsbearbeitung KDU / GruSi**
 - » **Bescheidungen**
 - » **Zahlungen zum 01.01.2020 an LB und LE**



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV (§ 33 LRV)

bb) Zeitlicher Verlauf

- **Ab 07/2019 und laufend Versand der Überleitungsvereinbarungen KOSOZ AÖR /Städte an Leistungserbringer**

1. Stationäre Leistungsangebote

2. Teilstationäre und ambulante Leistungsangebote

- **Unterzeichnung und Rückversand LE an KOSOZ AÖR**
- **Unterzeichnung Überleitungsvereinbarungen durch KOSOZ AÖR**



C) Weiteres Verfahren

b) Überleitungsvereinbarungen für LV/VV

Die KOSOZ AöR steht zur Abstimmung des weiteren Verfahrens gerne auch im Einzelfall zur Verfügung. Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt zu den zuständigen Mitarbeiter*Innen auf, z.B. um die Konstellationen der Überleitung (Anlage 3) zu klären oder ggf. abweichende Vereinbarungen für die Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 zu treffen (Anlage 3 Abs. 3).

Große Verantwortung Leistungserbringer / Leistungsträger

- **Lösungsorientiert alle Herausforderungen angehen**
 - **Ziel: Schnellstmöglich und weitestgehend bis Nov. 2019 Überleitungsverfahren abschließen**
 - **Parallel: Neue Leistungsstrukturen für 1.500 Leistungsangebote schaffen und in jedem Einzelfall Vereinbarungen abschließen**



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Fragen???



Ihr Ansprechpartner: Andreas Nielsen

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hopfenstraße 2d
24114 Kiel

Tel.: 0431 / 530 551 11

Fax: 0431 / 530 551 99

e-mail: nielsen@ksoz.de

Internet: www.ksoz.de

